



KREIS
STEINFURT

AMTSBLATT

Ausgegeben in Steinfurt am 9. September 2020			Nr. 42/2020
Lfd. Nr.	Datum	Titel	Seite
283	04.09.2020	Öffentliche Zustellung eines Bescheides; Az.: 124614105	473
284	03.09.2020	Öffentliche Zustellung eines Bescheides; Az.: 124041856	473
285	08.09.2020	Bekanntmachung des Unterhaltungsverbandes „Lengericher Aa-Bach“ über die Wahl des neuen Verbandsausschusses und die Einladung zur Mitgliederversammlung am 30.09.2020	474
286	01.09.2020	Bekanntmachung über die Allgemeinverfügung zur Bejagung von Muffelwild im Kreis Steinfurt	475
287	07.09.2020	Hinweis auf die Bekanntmachung einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen dem Kreis Steinfurt und der Gemeinde Nordwalde	479
288	10.09.2020	Bekanntmachung gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes zur Modernisierung über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)	480

Der Einzelpreis dieser Ausgabe des Amtsblattes beträgt **0,90 €** zuzüglich Zustellungsgebühren.

Einzel Exemplare können im Haupt- und Personalamt der Kreisverwaltung angefordert werden. Für den postalischen Bezug des Amtsblattes werden die o.g. Gebühren erhoben. Der Versand per E-Mail ist kostenlos. Das Amtsblatt kann kostenfrei per E-Mail abonniert werden. Hierzu senden Sie eine formlose E-Mail an nina.erdmann@kreis-steinfurt.de. Darüber hinaus steht das Amtsblatt auf der Internetseite www.kreis-steinfurt.de zum kostenfreien Download zur Verfügung.

Herausgeber: Der Landrat des Kreises Steinfurt – Haupt- und Personalamt – Tecklenburger Str. 10 – 48565 Steinfurt

Tel.: 02551 69-1005
Fax: 02551 69-1007
E-Mail: post@kreis-steinfurt.de
Internet: www.kreis-steinfurt.de
www.kreis-steinfurt.de

Kreissparkasse Steinfurt
IBAN: DE06 4035 1060 0000 0003 31
BIC: WELADED1STF

Steuernummer: 311/5873/0032 FA ST

VR-Bank Kreis Steinfurt eG
IBAN: DE74 4036 1906 4340 3002 00
BIC: GENODEM1IBB

USt-IdNr.: DE 124 375 892

**283. Öffentliche Zustellung eines Bescheides;
Az.: 124614105**

Gegen Herrn Sven Tzscheuschler, zuletzt wohnhaft in 48157 Münster, ist ein Bescheid des Landrates des Kreises Steinfurt vom 29.05.2020 (Az.: 124614105) ergangen.

Der Bescheid kann vom Empfangsberechtigten im Kreishaus in 48565 Steinfurt, Tecklenburger Str. 10, Zimmer D 3003, während der allgemeinen Dienststunden eingesehen bzw. abgeholt werden.

Der Bescheid wird gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW durch öffentliche Bekanntmachung dieser Benachrichtigung im Amtsblatt des Kreises Steinfurt öffentlich zugestellt. Er gilt als zugestellt, wenn seit der Bekanntmachung im Amtsblatt zwei Wochen vergangen sind.

Mit dem Tag der Zustellung besteht die Möglichkeit, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Steinfurt, 04.09.2020

KREIS STEINFURT
Der Landrat

Kreis Steinfurt 42/2020/283

**284. Öffentliche Zustellung eines Bescheides;
Az.: 124361952**

Gegen Herrn Georg-Catalin Costea, zuletzt wohnhaft in 49767 Twist, Alt Rühlertwist 4, ist ein Bescheid des Landrates des Kreises Steinfurt vom 16.07.2020 (Az.: 124361952) ergangen.

Der Bescheid kann vom Empfangsberechtigten im Kreishaus in 48565 Steinfurt, Tecklenburger Str. 10, Zimmer D 3003, während der allgemeinen Dienststunden eingesehen bzw. abgeholt werden.

Der Bescheid wird gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW durch öffentliche Bekanntmachung dieser Benachrichtigung im Amtsblatt des Kreises Steinfurt öffentlich zugestellt. Er gilt als zugestellt, wenn seit der Bekanntmachung im Amtsblatt zwei Wochen vergangen sind.

Mit dem Tag der Zustellung besteht die Möglichkeit, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Steinfurt, 03.09.2020

KREIS STEINFURT
Der Landrat

Kreis Steinfurt 42/2020/284

285. Bekanntmachung des Unterhaltungsverbandes „Lengericher Aa-Bach“ über die Wahl des neuen Verbandsausschusses und die Einladung zur Mitgliederversammlung am 30.09.2020

Gemäß § 11 Abs. 1 der Satzung des Unterhaltungsverbandes „Lengericher Aa-Bach“ vom 01.05.2009 endet die Amtszeit des Verbandsausschusses am 31. Dezember 2019. Zur Wahl eines neuen Verbandsausschusses nach § 10 der Satzung werden die Mitglieder der Gruppe A (Erschwerer) und der Gruppe B (Gewässereigentümer und Anlieger) zu einer Mitgliederversammlung eingeladen, die am

**30. September 2020 um 11.00 h
im „Gasthof Prigge / Akademie Talaue“
in 49525 Lengerich, Brochterbecker Str. 60,**

stattfindet.

Es ist folgende Tagesordnung vorgesehen:

1. Bestimmung je eines Mitgliedes der Gruppe A und der Gruppe B zur Mitunterzeichnung der Niederschrift von der Mitgliederversammlung
2. Bericht über die Verbandstätigkeit in der abgelaufenen Legislaturperiode
3. Wahl der Ausschussmitglieder, der Gruppe A (Erschwerer)
4. Wahl der Ausschussmitglieder, der Gruppe B (Anlieger)
5. Bekanntgabe der Ausschussmitglieder Gruppe C (Städte und Gemeinden)
6. Verschiedenes

Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass die Wahlen gemäß § 10 Abs. 3 der Verbandssatzung durchgeführt werden ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen.

Lengerich, 08.09.2020

Unterhaltungsverband
„Lengericher Aa-Bach“
gez. Stöppel

Kreis Steinfurt 42/2020/285

286. Bekanntmachung der Allgemeinverfügung zur Bejagung von Muffelwild im Kreis Steinfurt

I. Anwendungsbereich

Nach § 21 Absatz 2 Bundesjagdgesetz (BJagdG) und § 22 Landesjagdgesetz Nordrhein-Westfalen (LJG-NRW) wird für die **Jagdbezirke in der Gemeinde Lienen** im Kreis Steinfurt (außer dem gemeinschaftlichen Jagdbezirk „Lienen-Aldrup“, für den ein gesonderter Abschussplan festgesetzt wird), für das Jagdjahr 2020 / 2021 folgender jährlicher Abschussplan für **Muffelwild** festgesetzt:

- 1. Sämtliche vorkommende Stücke von Muffelwild sind bei jeder Gelegenheit unabhängig von den Schonzeiten (aber unter Beachtung des Elterntierschutzes gemäß § 22 Absatz 4 BJagdG) zu erlegen.**
- 2. Die Schonzeit für Muffelwild wird in den Jagdbezirken der Gemeinde Lienen im Kreis Steinfurt gemäß § 24 Absatz 2 LJG-NRW aufgehoben.**

II. Auflagen

Rechte Dritter bleiben unberührt und durch diese Erlaubnis werden die aus anderen Rechtsgründen erforderlichen Genehmigungen, Zustimmungen usw. nicht berührt oder ersetzt.

Erlegte Stücke von Muffelwild sind der Unteren Jagdbehörde innerhalb von drei Tagen zusammen mit einer aussagekräftigen Fotoaufnahme des erlegten Stückes durch Email (joachim.ternes@kreis-steinfurt.de) anzuzeigen.

Die erlegten Stücke von Muffelwild sind innerhalb eines Monats in die „Monatliche Streckenliste“ einzutragen. Darüber hinaus sind die erlegten Stücke in der „Jährlichen Streckenliste“, die bis zum 15.04. eines Jahres der Unteren Jagdbehörde anzuzeigen ist, mit einzutragen.

Die Hörner des im jeweiligen Jagdjahr erlegten Muffelwildes sind auf der Hegeschau während des Kreisjägertages der Kreisjägerschaft Steinfurt-Tecklenburg e. V. (in der Regel jährlich im März) vorzuzeigen.

III. Hinweise

Weitere jagdrechtliche Vorschriften werden durch diese Allgemeinverfügung nicht aufgehoben und sind daher zu beachten.

Gemäß § 22 Absatz 7 LJG-NRW sind Abschusspläne für Muffelwild Mindestabschusspläne.

IV. Widerruf und Befristung

Diese Verfügung kann jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden, wenn sich die Voraussetzungen für die Bejagung des Muffelwildes ändern oder insgesamt entfallen.

Diese Allgemeinverfügung gilt bis zum 31.03.2021, dem Ende des Jagdjahres 2020 / 2021.

V. Sofortige Vollziehung

Für die Anordnung unter Ziffer I ordne ich gemäß § 80 Absatz 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) die sofortige Vollziehung an.

VI. Bekanntmachung und Inkrafttreten

Diese Verfügung wird hiermit gemäß § 41 Absatz 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen öffentlich bekannt gemacht. Die Veröffentlichung dieser

Allgemeinverfügung erfolgt im Amtsblatt des Kreises Steinfurt. Sie wird am Tag nach der Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Steinfurt wirksam.

Diese Verfügung kann bei der Unteren Jagdbehörde des Kreises Steinfurt, Tecklenburger Str. 10, 48565 Steinfurt, während der allgemeinen Geschäftszeiten in Raum 684, 6. OG, eingesehen werden.

VII. Begründung

Auf dem Gebiet der Gemeinde Lienen befindet sich eine Herde Muffelwild mit einer Stückzahl von ca. 25. Vorrangig hält sich die Herde im Bereich des Calcis-Steinbruches im gemeinschaftlichen Jagdbezirk „Lienen-Aldrup“, aber auch in den angrenzenden Jagdbezirken auf.

Die Bewirtschaftungsbezirke für Muffelwild wurden in Nordrhein-Westfalen im Jahr 2015 aufgehoben. In der bis dahin geltenden Verordnung zur Durchführung des Landesjagdgesetzes (Landesjagdgesetzdurchführungsverordnung – DVO LJG-NRW) waren im § 41 noch Bewirtschaftungsbezirke für Muffelwild festgelegt. Außerhalb der Bewirtschaftungsbezirke handelt es sich um Freigeiete. Nach § 43 dieser DVO LJG-NRW waren in Freigeieten Abschussplanung, Abschussfestsetzung und Abschussdurchführung darauf auszurichten, dass vorhandene Stücke Muffelwild innerhalb der Jagdzeit erlegt werden (Totalabschuss). Eine Hege der Wildart war nur in den Bewirtschaftungsbezirken gestattet.

Die Herkunft des Muffelwildes in Lienen ist aus Sicht der Unteren Jagdbehörde unklar. Letztlich muss davon ausgegangen werden, dass diese Tiere verbotswidrig ausgesetzt wurden. Der Unteren Jagdbehörde und den Mitgliedern des Jagdbeirates ist das Vorkommen von Muffelwild in Lienen seit ca. 2,5 Jahren bekannt. Einzelne Grundeigentümer im Raum Lienen bestätigen das Vorkommen seit ca. 10 Jahren.

Der Teutoburger Wald auf dem Gemeindegebiet Lienen unterliegt dem Landschaftsplan III – Lienen und steht insbesondere in dem Bereich mit dem Muffelvorkommen unter besonderem Schutz (Naturschutzgebiet Lienener Osning, Flora-Fauna-Habitat). Große Teile der Gemeinde Lienen liegen zudem im festgelegten Damwildverbreitungsgebiet „Nr. 17 – Teutoburger Wald“. Die Belange des Forstes sind bereits durch die vorkommenden Schalenwildarten Damwild und Rehwild stark beeinträchtigt. Die Ziele der Landschaftsplanung zur Entwicklung der Buchenwälder, einer Erhöhung des Laubholzanteils und einer natürlichen Naturverjüngung werden durch die Ansiedlung einer weiteren Schalenwildart noch weiter gefährdet. Das Muffelwild ist daher auch zur Vermeidung übermäßiger Wildschäden vollständig zu entnehmen.

Nach den Festsetzungen des Landschaftsplanes III – Lienen ist das Aussetzen von jagdbaren Tieren in dem genannten Bereich grundsätzlich verboten. Das Aussetzen von Schalenwild ist zudem nach § 31 LJG-NRW grundsätzlich genehmigungspflichtig. Eine Genehmigung wurde jedoch nicht erteilt. Die Voraussetzungen für eine Genehmigung liegen auch nicht vor. Gemäß § 31 Absatz 6 LJG-NRW besteht für die Jagdausübungsberechtigten grundsätzlich eine Verpflichtung, verbotswidrig ausgesetztes Schalenwild unabhängig von den Schonzeiten unter Beachtung des § 22 Absatz 4 Satz 1 des BJagdG (Elterntierschutz) unverzüglich zu erlegen. Die Gemeinde Lienen liegt auch nicht in einem ehemaligen Bewirtschaftungsbezirk für Muffelwild. Vorhandene Stücke sind daher seit jeher vollständig zu entnehmen. Die Schonzeit für Muffelwild wird in diesem Sinne für die Jagdbezirke in Lienen gemäß § 24 Absatz 2 LJG-NRW zur Vermeidung übermäßiger Wildschäden aufgehoben.

Schalenwild (mit Ausnahme von Schwarzwild und in Nordrhein-Westfalen auch von Rehwild) darf nach § 21 Absatz 2 BJagdG in Verbindung mit § 22 LJG-NRW nur auf Grund und im Rahmen eines Abschussplanes erlegt werden, der von der zuständigen Behörde nach Anhörung der Forstbehörde im Benehmen mit dem Jagdbeirat zu bestätigen oder festzusetzen ist. Abschusspläne für Muffelwild sind gemäß § 22 Absatz 7 LJG-NRW Mindestabschusspläne. Grundsätzlich haben gemäß § 22 Absatz 1 LJG-NRW der oder die Jagdausübungsberechtigten der Unteren Jagdbehörde bis zum 01. April des Jahres einen Abschussplan für Schalenwild

(ausgenommen Schwarz- und Rehwild) zahlenmäßig getrennt nach Wildarten und Geschlecht, bei männlichen Schalenwild auch nach Klassen, einzureichen. Da der Unteren Jagdbehörde keine entsprechenden Abschusspläne für Muffelwild vorgelegt wurden, setzt die Untere Jagdbehörde den Abschussplan nach Anhörung der Forstbehörde im Benehmen mit dem Jagdbeirat fest (§ 22 Absatz 6 LJG-NRW).

Die Forstbehörde hat in ihrer Stellungnahme zur Abschussplanung darauf hingewiesen, dass die extremen Wetterlagen in den vergangenen Jahren auch im Kreis Steinfurt und im Teutoburger Wald zu erheblichen Schäden geführt haben. Neben einem drohenden Totalausfall der Fichtenbestände durch die Borkenkäferkalamität sind Dürreschäden an zahlreichen Laubholzbeständen zu verzeichnen. Maßnahmen zur Wiederbewaldung sind erforderlich. Bereits durch Reh- und Damwild werden Maßnahmen zur Verjüngung und Wiederbewaldung erheblich erschwert. Eine weitere Schalenwildart im Teutoburger Wald ist aus forstlicher Sicht nicht tolerabel. Das Regionalforstamt Münsterland fordert daher eine Entnahme des Muffelwildes.

Die Gemeinde Lienen berichtet darüber hinaus, dass die Herde regelmäßig im Bereich von Straßen (insbesondere an der stark befahrenen Kreisstraße 31) zu sehen ist. Die Tiere bewegen sich sehr zutraulich und lassen sich auch durch heranfahrende Fahrzeuge und Motorräder nicht stören. Die Gefahr durch Wildunfälle wird im Vergleich mit anderen Schalenwildarten hier sehr hoch eingeschätzt.

Der Jagdbeirat bei der Unteren Jagdbehörde des Kreises Steinfurt hat der Abschussplanung für Muffelwild und dieser Allgemeinverfügung zugestimmt.

Das Führen der monatlichen und jährlichen Streckenlisten sowie das Vorzeigen der Hörner des männlichen Muffelwildes ergibt sich nach § 22 Absätze 8 und 11 LJG-NRW. Die Meldung der Abschüsse an die Untere Jagdbehörde ist zur Information erforderlich, damit die Untere Jagdbehörde die Erfüllung des Abschussplans regelmäßig prüfen und ggf. weitere Maßnahmen einleiten kann. Hier kann nicht die Abgabe der jährlichen Streckenliste abgewartet werden.

Von einer Anhörung der Betroffenen nach § 28 Verwaltungsverfahrensgesetz NRW (VwVfG NRW) konnte nach § 28 Absatz 2 VwVfG abgesehen werden.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung ist notwendig, damit eine Klage gegen diese Abschussplanung keine aufschiebende Wirkung der Vollziehung der Anordnung bewirkt. Muffelwild verursacht land- und forstwirtschaftliche Schäden, so dass gesetzlich eine Hege nur für Verbreitungsgebiete vorsehen ist. Diese wurden in Nordrhein-Westfalen jedoch aufgehoben. Das Risiko von Wildschäden und einer weiteren Ausbreitung von Muffelwild über das Gebiet der Gemeinde Lienen hinaus muss daher behoben werden. Darüber hinaus besteht eine gesetzliche Verpflichtung der Jagdausübungsberechtigten, verbotswidrig ausgesetztes Schalenwild unabhängig von den Schonzeiten unverzüglich zu erlegen. Das öffentliche Interesse bzw. das Interesse der unmittelbar Betroffenen ist somit hier höher anzusehen, als die Interessen von Drittbetroffenen. Es wird für nicht vertretbar angesehen, dass während der Durchführung eines Klageverfahrens und der Schonung des Muffelwildes Schäden entstehen würden und eine weitere Ausbreitung der Wildart erfolgt.

VIII. Rechtsgrundlagen

- §§ 21, 22 Bundesjagdgesetz vom 29.09.1976 (BGBl. I Seite 2849), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 08.09.2017 (BGBl. I Seite 3370)
- §§ 22, 24 Absatz 2, 31 Absatz 6 Landesjagdgesetz Nordrhein-Westfalen vom 07.12.1994 (GV. NRW. 1995, Seite 2; 1997, Seite 56 / SGV. NRW 792), zuletzt geändert durch Artikel 25 des Gesetzes vom 15.11.2016 (GV. NRW 2016, Seite 934)
- §§ 28 Absatz 2, 41 Absatz 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 12.11.1999 (GV. NRW. 1999 S. 602), in der zurzeit geltenden Fassung
- § 80 Absatz 2 Satz 1 Ziffer 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 19.03.1991 (BGBl. I, Seite 687) in der zurzeit geltenden Fassung

IX. Rechtsbehelf

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Münster, Manfred-von-Richthofen-Str. 8, 48145 Münster, schriftlich oder mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzureichen. Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortlichen Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55 a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung-ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I Seite 3803). Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder Abschrift beigefügt werden.

Hinweis:

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Steinfurt, 01.09.2020

Kreis Steinfurt
Der Landrat
In Vertretung
gez. Dr. Martin Sommer
Kreisdirektor /
Kommissarische Behördenleitung

Kreis Steinfurt 42/2020/286

287. Hinweis auf die Bekanntmachung einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen dem Kreis Steinfurt und der Gemeinde Nordwalde

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Kreis Steinfurt und der Gemeinde Nordwalde zur Übertragung von Teilaufgaben des betrieblichen Eingliederungsmanagements sowie deren Genehmigung durch die Bezirksregierung Münster sind im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster Nr. 36 vom 04.09.2020 auf den Seiten 423 bis 425 veröffentlicht. Dieser Hinweis erfolgt unter Bezugnahme auf § 24 Abs. 3 GkG NRW (Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit).

Steinfurt, 07.09.2020

Kreis Steinfurt
Der Landrat
-Haupt- und Personalamt-
Im Auftrag
gez. Stüker

Kreis Steinfurt 42/2020/287

288. Bekanntmachung gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes zur Modernisierung über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Die Firma Crespel & Deiters GmbH & Co. KG, Groner Allee 76, in 49479 Ibbenbüren hat mit Eingang vom 28.07.2020 einen Antrag gemäß § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zur Änderung ihrer Anlage zur Herstellung von Hefe und Stärkemehlen beim Kreis Steinfurt gestellt. Der Antrag umfasst im Wesentlichen die Erweiterung der bestehenden Eindampfanlage zur Behandlung von Prozesswasser. Die zurzeit vorhandene Anlage hat eine Kapazität von ca. 45.000 kg/h.

Diese soll durch die Erweiterung um 15.000 kg/h auf 60.000 kg/h angehoben werden. Das Vorhaben umfasst im Einzelnen die Errichtung und den Betrieb eines Röhrenfallfilmverdampfers, eines Brüdenkondensatvorlagebehälters, eines Brüdenabscheiders, eines Haupt- und Nachkondensators, eines Wärmetauschers und diverser Pumpen. Die Anlage ist in Anhang 1 „Liste der UVP-pflichtigen Anlagen“ des UVPG unter der Nr. 7.23.2 gelistet.

Hiernach ist eine allgemeine Vorprüfung erforderlich. Die allgemeine Vorprüfung zur Feststellung des Erfordernisses einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 7 Abs. 1 des UVPG wurde vom Kreis Steinfurt unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien durchgeführt. Das beantragte Vorhaben soll in einem bestehenden Gebäude auf dem Grundstück der Firma Crespel & Deiters GmbH & Co. KG realisiert werden

Eine Überschreitung der zulässigen Immissionsgrenzwerte ist durch die Errichtung und den Betrieb der Anlage nicht zu erwarten. Darüber hinaus hat die Vorprüfung ergeben, dass bei dem beantragten Vorhaben keine besonderen örtlichen Gegebenheiten gemäß den in der Anlage 3 des UVPG aufgeführten Schutzkriterien vorliegen.

Demnach sind keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen des beantragten Vorhabens gegeben, so dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung als unselbständiger Teil des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich ist.

Steinfurt, 10.09.2020

Kreis Steinfurt
Der Landrat
Umwelt- und Planungsamt
Az.: 67/3-566.0017/20/7.22.1
Im Auftrag
gez. Dr. Winters

Kreis Steinfurt 42/2020/288